

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

4. Sitzung (12.03.1828)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

IV. Deffentl. Sitzung v. 12. März 1828.

Verhandelt im SitzungsSaale der zweiten Kammer der Stände.

In Gegenwart der landesherrlichen Commissäre:
Des Staatsministers Freiherrn v. Berckheim, und
des Staatsraths v. Böckh.

Dann,
Sämmtlicher bisher eingetroffenen Mitglieder, unter denen
nun auch der Abgeordnete Zacharia erscheint, mit
Ausnahme der Deputirten Frey, Böcker, Finken-
stein, Kosshirt und Schnezler, welche mit Ent-
schuldigung ausblieben.

Unter dem Voritze des Präsidenten Jolly.

Nachdem das Protokoll der Sitzung vom 8. März
verlesen und genehmigt war, legte das Sekretariat die,
seit der letzten Sitzung eingetroffenen neuen Eingaben
vor, nämlich:

1) eine Bitte der israelitischen Gemeinde in der Stadt
und Grasschaft Wertheim, wegen Aufhebung mehrerer
alter Abgaben,

Beilage Nro. (nicht gedruckt).

2) Zwei Vorstellungen der Gemeinden Büßlingen
und Beuern wegen Beförderungskosten — Beziehungs-
weise Versorgung des gerichtlichen Weges betreffend,

Beilage Nro. (nicht gedruckt).

Beide Eingaben werden der Petitions-Commission zu
gewiesen.

IV. Oeffentliche Sitzung v. 12. März 1828. 161

Der Präsident zeigt an, der ständische Archivar Hauer habe die Rechnung über die Kosten des Landtags vom Jahr 1825 vorgelegt, zu deren Prüfung eine Commission zu ernennen wäre; er ersuche daher die Vorstände der Abtheilungen die Mitglieder zu dieser Commission unverzüglich erwählen zu lassen.

Der Präsident bemerkt ferner, daß der Abgeordnete Böcker um Urlaub für wenige Tage nachgesucht habe, und daß der Abgeordnete Finkenstein seinen schon in der letzten Sitzung nachgesuchten und auch stillschweigend genehmigten Urlaub bereits angetreten habe.

Der Präsident bringt die schon in der vorigen Sitzung besprochene Verstärkung der Commission, welche zur Berathung des Gesetz-Entwurfs über Errichtung von Deichverbänden an innern nicht schiffbaren Flüssen, aufgestellt ist, mit dem Bemerken in Anregung, daß, weil nun schon 2 andere Commissionen verstärkt worden seyen, es nicht für rathlich halte, hier wieder eine Verstärkung eintreten zu lassen, weil sonst die einzelnen Mitglieder allzusehr beschäftigt werden dürften.

Die Abgeordneten Hog und Duttlinger sprechen gegen diesen Vorschlag, und verlangen die Verstärkung der Commission durch 4 Mitglieder, worauf der Präsident erklärte, daß die Wahl der 4 Mitglieder womit die Commission verstärkt werden solle, vor dem Schlusse der heutigen Sitzung werde vorgenommen werden.

Der Präsident eröffnet hierauf der Kammer die Namen der Mitglieder die zur Commission, wegen dem Gesetz-Entwurf:

«Verlängerung des Termins zur Anbringung von
«Steuerbeschwerden betreffend,»
gewählt wurden, und welche besteht aus den Abgeord-

neten: Zeyher, Mungenast, von Merhart, v. Fischer, Zachariä.

Staatsrath von Böckh legt nun der Kammer einen Gesetzes-Vorschlag:

„die Aufhebung der ältern Verordnungen wegen der Accise und des Ohmgeldes von Brandwein, und die Einführung eines Kesselgeldes betreffend“ mit einem demselben begründeten Vortrage vor, der in der

Beilage Nro. 1 (gedruckt)

enthalten ist.

Der Geschäfts-Ordnung gemäß wurde dieser Gesetzes-Entwurf in die Abtheilungen verwiesen.

Die Tagesordnung führte nun zur Verhandlung über den Gesetzes-Entwurf, die Ausbildung und Anwendung des §. 57 der Verfassungs-Urkunde betreffend, worüber der Präsident die Discussion für eröffnet erklärte.

Staatsrath von Böckh: Er finde sich veranlaßt, über den in dieser Sache erstatteten Commissions-Bericht, 2 Bemerkungen zu machen, die eine über den Eingang, die andere über den Schluß des Berichts. Die Commission stoße sich an dem Ausdrücke: „über die Ausbildung und Anwendung des §. 57 der Verfassungs-Urkunde,“ und halte die Aenderung: „über die Wirksamkeit des ständischen Ausschusses in Beziehung auf Staatsanlehen und auf die Amortisations-Casse,“ für geeigneter. Er glaube, daß dem Wunsche der Commission damit genügt werden könnte, wenn die betreffende Stelle also gesetzt würde: „das Gesetz vom 14. Mai 1825 über den Vollzug des §. 57 der Verfassungs-Urkunde“ u. c.

Seine zweite Bemerkung beziehe sich auf jene Stelle, wo die Commission ihr Bedauern zu erkennen gibt, daß

es der Regierung nicht gefallen habe, das vorliegende Gesetz zu einem permanenten Verfassungs-Gesetze zu erheben. Wäre das Gesetz als ein permanentes in Vorschlag gebracht worden, so würde es die Verfassung ändern, die von einer Wirksamkeit des ständischen Ausschusses in Bezug auf die Amortisations-Casse nichts wisse, sondern im Art. 51 seine Wirksamkeit auf den im Art. 57 ausgedrückten Fall der Bewilligung außerordentlicher Anlehen oder auf die von dem letzten Landtage an ihn gewiesenen Gegenstände beschränke, eine Aenderung in der Verfassung vorzuschlagen, liege nicht in der Absicht der Regierung.

Duttlinger. Die von dem Herrn Regierungs-Commissär vorgeschlagene Aenderung der Bezeichnung halte er zwar für zweckmäßig, doch keineswegs für genügend; er trage deswegen auf folgende Fassung an: „das Gesetz vom 14. May 1825 über den Vollzug des §. 57 der Verfassungs-Urkunde und über die Wirksamkeit des ständischen Ausschusses in Bezug auf die Amortisations-Casse, bleibt für die nächste Landtags-Periode in Kraft.“

In Betreff der zweiten Bemerkung des Herrn Regierungs-Commissärs erlaube er sich nur anzuführen, daß es im gegenwärtigen Falle nicht das erstemal wäre, daß die Regierung eine Abänderung der Verfassung in Antrag bringe. Er erinnere an dasjenige, was gerade heute vor 3 Jahren (denn der 12te März 1825 sey der Denkwürdige Tag!) geschehen sey, welcher großen Abänderung der Verfassung, die Mehrheit damals ihre Zustimmung gegeben habe. Er habe keineswegs die Absicht, eine Aenderung der Verfassung in Vorschlag zu bringen, sondern nur einen Zusatz zu derselben, er gebe nicht

Rechte auf, die den Kammern und ihrem Ausschusse zustehen, sondern er begehre nur Befestigung derselben. Er mache daher den Vorschlag, daß die Kammer sich zu einer Adresse an Se. Königl. Hoheit den Großherzog vereinigen möge, worin Derselbe zu bitten wäre: der nächsten Versammlung der Kammer einen Gesetzesentwurf vorlegen zu lassen, welcher den Inhalt des Gesetzes vom 5. October 1820 zu seinem wesentlichen Inhalt habe, und zu einem permanenten Gesetze erhoben werde.

Nachdem die Landtagsperioden im Jahr 1825 von 2 auf 3 Jahre ausgedehnt worden, so sey eine jährliche Aufsicht der Kammern über die Amortisations-Casse, welche durch den ständischen Ausschuss ausgeübt werde, um so wichtiger, da in einem so langen Zeitraume eine ungeschickte oder untreue Verwaltung dem wichtigen Institute der Tilgungscasse unermesslichen Schaden bereiten könnte.

Man möge daher den 12ten März 1828 mit einem Beschlusse bezeichnen, der vermögend sey, theilweisen Ersatz für dasjenige zu bewirken, was den 12. März 1825 aufgegeben wurde, nämlich mit dem Beschlusse der Annahme seines Vorschlages.

Duttlingers Antrag wird von den Abgeordneten Kern, Grimm, Gäß und Sulzberger unterstützt.

Präsident. Er glaube der Vorschlag des Abgeordneten Duttlingers sey als eine Motion anzusehen, welche also nach der Geschäfts-Ordnung in die Abtheilungen zu verweisen wäre.

Duttlinger. Er halte es nicht für nothwendig, daß sein Vorschlag in die Abtheilungen verwiesen, und eine besondere Commission zur Prüfung niedergesetzt werde.

Es wäre dieses ein unnöthiger Zeitverlust, da er denselben Antrag schon bei der Commission gestellt habe, welche zur Prüfung dieses provisorischen Gesetzes gewählt war. Die Commission habe auch seine Meinung getheilt, jedoch für zweckmäßig erachtet, daß das Gesetz bis zum nächsten Landtage noch als provisorisches angenommen werde.

Eine fernere Verathung in den Abtheilungen und bei der Commission sey also nicht nothwendig, und er glaube, daß die Kammer über seinen motivirten Antrag hinlänglich unterrichtet sey, und darüber gleich abstimmen könne.

Kern. Er kenne nur zwei Wege, auf welchen der Antrag des Abgeordneten Duttlinger durchgehen könne; entweder dadurch, daß die Kammer eine Abänderung des vorliegenden Gesetzes-Entwurfs beschließe, wogegen aber der Abg. Duttlinger selbst gestimmt habe; oder daß jener Antrag als eine Motion betrachtet, und der Geschäfts-Ordnung gemäß in die Abtheilungen überwiesen werde.

Durch Beschluß der Mehrheit wurde der letzte Antrag des Abgeordneten Kern angenommen und Duttlingers Vorschlag in die Abtheilungen verwiesen.

Staatsrath v. Böckh. Er habe der Kammer zu eröffnen, daß er zu der in Antrag gebrachten Abänderung der Fassung, nämlich zur Abänderung des Ausdrucks: „Ausbildung des §. 57“ in den Satz: „über den Vollzug des §. 57“ legitimirt sey.

Duttlinger. Da es sich gegenwärtig nicht darum handle, ein permanentes Gesetz zu erhalten, so sollte, nach seiner Ansicht, gar keine Aenderung an dem Wortlaut des Gesetzes Statt finden; den ersten Entwurf halte er, so lange er ein transitorisches Gesetz bleibe, deswegen für zweckmäßiger als die neue Fassung, weil man nun

mehr daran gewöhnt sey, indem das Gesetz seit seinem Entstehen immer so gelautet habe.

Da Niemand weiter zu sprechen verlangte, so erklärte der Präsident die Discussion für geschlossen, und die Frage: ob das Gesetz mit der von der Regierung vorgeschlagenen Abänderung, und mit dem von Duttlinger angebrachten Zusatz angenommen werden solle, wurde durch namentlichen Aufruf mit Stimmen-Einhelligkeit (57 Stimmen) bejahend entschieden.

Der Präsident eröffnete nun die Discussion über den Gesetzes-Entwurf: „Die Beförderung des Bergbaues durch Prämien betreffend,“ und zwar über die einzelnen Artikel, da über das Gesetz im Allgemeinen Niemand zu sprechen beehrte.

Der Artikel 1 wurde ohne weitere Discussion mit Stimmen-Einhelligkeit angenommen.

Art. 2.

Staatsrath v. Böckh. Er sey von der Regierung ermächtigt, in die von der Commission vorgeschlagene Abänderung einzugehen, jedoch halte dieselbe für zweckmäßig, daß die Abänderung nach folgender Fassung Statt finde:

„Jedoch nur nach Abzug des Betrags der nicht unmittelbar auf Gruben und Hüttenbetrieb verwendet worden ist.“

Kern. Da die von dem Herrn Regierungs-Commissionär vorgeschlagene Aenderung ganz nach dem Sinne und der Ansicht der Commission abgefaßt ist, so könne nichts dagegen erinnert werden.

Auch dieser Artikel wurde mit der eben erwähnten Aenderung einstimmig angenommen.

Art. 3.

Duttlinger. Nach seiner Ansicht sey doch noch ein Collision's-Fall möglich, worüber sich das vorliegende Gesetz nicht ausspreche. Es könne nämlich eine Grube, die schon früher eröffnet, deren Bau aber unterbrochen wurde, mit einer neuen, niemals unterbrochenen concurriren; welcher von beiden würde nun der Vorzug gebühren, wenn insbesondere die Unterbrechung nur kurze Zeit dauerte, so daß die ganze Betriebszeit noch immer einen größern Zeitraum umfaßte, als jener der neuern Grube. — Der Art. 3 habe diesen Fall nicht bedacht, denn er räume nur jenen Gruben ein Vorrecht ein, die in fortwährendem Betriebe stunden. Er bringe daher einen weitern Zusatz in Vorschlag, der also lauten dürfte:

„Wenn eine ältere mit Unterbrechung betriebene Grube mit einer neuern, deren Betrieb nie ausgesetzt wurde, concurrirt, so hat jene Grube den Vorzug, welche nach Abrechnung der Aussetzungszeit am längsten im Betriebe stand.“

Staatsrath v. Böckh. Kern und Sattler suchen dem Einwurfe des Abgeordneten Duttlinger dadurch zu begegnen, daß sie erklären: eine kurze Unterbrechung des Betriebs einer Grube seye nach den Berggesetzen gar nicht als Unterbrechung anzusehen, sie werde so lange im Betriebe fortbestehend angesehen, bis die Grube von der Bergwerks-Behörde ins Freye erklärt werde. Sey dieses erkannt, so müsse dieselbe, wenn sie wieder aufgethan werde, als eine ganz neue Grube behandelt werden.

Der von Duttlinger angegebene Fall könne also gar nie eintreten, weil eine kurze Aussetzung des Grubenbetriebs keine Unterbrechung sey, eine Grube aber

sobald sie für frei erkannt sey, erst dann wieder ins Leben trete, wenn ein neuer Bau derselben unternommen werde.

Duttlinger. So lange man sich darüber nicht ausspreche, wann der Fall eintrete, daß eine Grube für frey erklärt werden könne oder müsse, so halte er seine Behauptung auch nicht für widerlegt, und er gehe von seinem Antrage nicht ab.

Der Vorschlag des Abgeordneten Duttlinger fand keine weitere Unterstützung, und der Art. 3 wurde durch Stimmenmehrheit nach seiner ursprünglichen Fassung angenommen.

Nach dem Commissions-Antrage sollte nach Art. 3 ein weiterer Artikel eingeschaltet werden, über welchen nun die Discussion eröffnet wurde.

Staatsrath v. Böckh. Er habe hier vorläufig die Bemerkung zu machen, daß dieser Zusatz nicht nach dem Artikel 3 eingeschaltet, sondern eher an das Ende gesetzt werden sollte. Wenn übrigens durch diesen Zusatz die Hoffnungen der neuern Bergbaulustigen einigermaßen getrübt werden, indem der Ueberschuß des einen Jahres nicht den neuern Gruben für das folgende Jahr aufgespart, sondern unter die ältern Gruben vertheilt wird, und also den neuern Gruben für immer entgeht, so werde dieses doch in den nächsten 3 Jahren gewiß unnachtheilig seyn, und die Regierung sehe diesen Zusatz als eine wesentliche Verbesserung an. Er sey ermächtigt, demselben beizustimmen, jedoch mit folgender abgeänderter Fassung: „In Jahren, wo die Summe von 9000 fl. durch Prämien nicht erschöpft wird, soll der Rest zur Unterstützung der schon vor dem 1. Juni 1825 in Betrieb gestandenen Gruben verwendet, und, im Verhältniß der Zubußen,

unter Beobachtung des Art. 2 ausgesprochenen Beschränkung, vertheilt werden. Der Zuschuß darf auch in diesem Falle 25% nicht übersteigen.“

Herrn. Er trete dem Antrage, daß dieser Zusatz an das Ende des Gesetz-Entwurfs gesetzt werden solle, bei; auch gegen die von der Regierung in Antrag gebrachte Fassung habe er nichts zu erinnern; dagegen müsse er doch bemerken, daß die Hoffnungen der neuen Gruben-Inhaber durch diesen Zusatz keineswegs getrübt werden können, indem nach Erfahrung in den früheren Jahren die neuen Gruben nicht mehr als 2393 fl. in zwei Jahren ansprechen konnten, und folglich die für jedes Jahr ausgeworfenen 9000 fl. auch ohne Zuschuß aus frühern Jahren zuverlässig genügen werden. In jedem Falle können, so lange neue Grubenbesitzer vorhanden sind, die den ausgeworfenen Fond erschöpfen, die ältern nie zu einem Genuß von Prämien gelangen. Nur wäre ihm nicht ganz begreiflich, warum der bei den Prämien für die neuen Gruben aus allerdings sehr wichtigen Motiven aufgestellten Grundsatz:

„daß nämlich auf den Fall, wenn die ausgeworfenen 9000 fl. zu den zugesicherten Prämien für alle Competenten nicht genügen, keine Repartition nach dem Verhältniß der Zubuße, sondern ein durch die Dauer des Betriebs begründetes Vorzugsrecht eintreten soll“ — nicht auch auf die zu Prämien für ältere Gruben bestimmte Restsumme angewendet werden soll. Es scheine wirklich eine störende Ungleichheit, wenn in dem einen Artikel mit ausdrücklicher Verwerfung der gleichheitlichen Repartition ein Vorzugsrecht nach dem Alter des Betriebs, und in dem zweiten Artikel mit ausdrücklicher Verwerfung des

Vorzugsrechtes die Vertheilung nach dem Verhältniß der Zubußen aufgestellt werde.

Staatsrath v. Böckh. Der Unterschied, der hier zwischen alten und neuen Gruben Statt finde, werde dadurch gerechtfertiget, daß die Zuschüsse zu neuen Gruben zur Aufmunterung für Eröffnung neuer Gruben und Beförderung des Bergbaues überhaupt, jene zu alten Gruben aber nur zur Erhaltung der bereits bestehenden gegeben werden. —

Kern. Alle bergmännischen Versuchsbauere beruhen größtentheils nur auf ungewissen Hoffnungen, und zeige man dem Grubenbesitzer wieder nur eine solche Hoffnung auf eine ungewisse Prämie, so möchte ihn wohl diese Zuthat einer Speise, von welcher er schon vollauf hat, wenig locken. Zuverlässig ist es jedem Unternehmer unendlich wichtiger, wenn er mit Gewisheit weiß, daß er von einer Zubuße von 400 fl. wieder 100 fl. zurück erhält, als wenn man bloß Hoffnung macht, daß er bei künftiger Vertheilung der Prämie, vielleicht auch etwas, — jedoch in unbestimmter Größe, erhalten werde. Es ist daher ein großer Vorzug des Gesetzes, daß der Unternehmer gewiß weiß, wie viel er zu erwarten hat, und was ihm nach dem bestimmten Ausspruche des Gesetzes bezahlt werden muß, — und daß er nicht aber auf eine willkührliche, ungewisse Vertheilung vertröstet wird.

Die von der Regierungs-Commission in Antrag gebrachte Fassung des Zusatz-Artikels wurde sohin mit Stimmen-Einhelligkeit angenommen.

Der Art. 4 des Gesetzes-Entwurfs gab keine Veranlassung zur nähern Erörterung, und wurde ebenfalls mit Stimmen-Einhelligkeit angenommen.

Die Frage des Präsidenten: ob der Gesetzes-Entwurf mit den beschlossenen Modificationen und Zusätzen angenommen werden solle, — wurde durch namentlichen Aufruf einstimmig mit (57 Stimmen) bejahend entschieden.

Die Tagesordnung führte nun zur Discussion über den Gesetzes-Entwurf:

„die Aufhebung des Bergzehendens betreffend.“

Weil im Allgemeinen Niemand über das Gesetz zu sprechen verlangte, so eröffnete der Präsident die Discussion über die einzelnen Artikel, mit dem Bemerkten, daß die Commission für den Art. 1 eine andere Fassung vorgeschlagen hat, nämlich:

„Alle bisher in die landesherrliche Bergwerkscasse geflossenen Hobeitsgefälle von Bergbau, insbesondere der Bergzehent, Canon, Quatembergelder, Stollengeld und Recognitiongefälle sind aufgehoben.“

Staatsrath v. Böckh. Alle Hobeitsgefälle, welche vom Bergbau entrichtet werden, seyen hier einzeln aufgeführt, und da es manchem der Abgabspflichtigen einleuchtender seyn dürfte, wenn er die Abgabe, die er bisher in die Bergwerkscasse entrichten mußte, in dem Gesetze namentlich bezeichnet findet, so habe die Regierung gegen diese Aenderung nichts zu erinnern.

Duttlinger. Er erlaube sich noch eine weitere Verbesserung vorzuschlagen: der Bergzehent solle nicht nur in den landesherrlichen, sondern auch in allen landesherrlichen Gebieten aufgehoben werden. Dieser Vorschlag stütze sich auf den Grundsatz der Gerechtigkeit, und der Entwurf, so wie er vorliegt, enthalte eine Ungleichheit, folglich eine Ungerechtigkeit; er nehme unsern Mitbürgern in den unmittelbaren Landestheilen eine Last

ab, während er nicht nur die nämliche Last in den ständesherrlichen Gebieten fortbestehen lasse, sondern ihnen, um das Maas des Unrechts voll zu machen, überdieß noch neue Lasten aufbürde, da der Ausfall, welcher durch die Aufhebung dieser Abgaben in den unmittelbaren Landesetheilen entsteht, von der Steuercasse, also von allen steuerpflichtigen Bewohnern der unmittelbaren und ständesherrlichen Landesetheile, getragen werden müsse. Es seye aber seine Absicht keineswegs, den Standesherrn dadurch einen Schaden zuzufügen, sie sollen volle Entschädigung erhalten, die ihnen auch mit Recht gebühre.

Man solle ihnen den vollen Zehnten ersetzen, nämlich den zehnten Theil von dem Erträgniß aus der Staatscasse bezahlen, welches die Betriebsbücher der einzelnen Grubenbesitzer ausweisen.

Baur, Grimm, Sattler und Zembrod unterstützen diesen Antrag.

Kern. Auch er beuge sich mit Ehrfurcht vor dem durch unsere Constitution ausgesprochenen Grundsatz der vollsten Gleichheit des Rechtszustandes, und es sey in dem Commissions-Berichte das Bedauern ausgesprochen, daß man diesem Grundsatz in Betreff des Bergzehntens leider nicht huldigen könne. Die Gründe dieser Unmöglichkeit seyen folgende:

1) Das Recht der Standesherrschaft, welches durch das Constitutions-Edikt und durch die Verordnung vom 12. Dec. 1823 außer allen Zweifel gesetzt worden, und es wäre schwer zu entscheiden, ob solche durch Gesetz und Vertrag ausgesprochene Berechtigungen ohne Zustimmung des Berechtigten jemals aufgehoben werden dürfen.

2) Der Besitzstand der Standesherrn, den sie haben bisher als Folge des obigen gesetzlichen und vertrags-

mässigen Rechtszustandes den Bergzehent von den alten Gruben ohne die mindeste Beschränkung und ohne alle Einsprache von Seiten des Staates oder der Gruben, ungestört bis auf die heutige Stunde bezogen.

3) Die große Schwierigkeit, eine Entschädigung auszumitteln, indem es eine Unbilligkeit wäre, bei einem schon nach der Natur der Sache steigenden Gefälle nur den Durchschnittsertrag der vorigen Jahre zum Maassstabe zu nehmen, und weil auf der andern Seite, eine ungeheure Vergütung herauskommen würde, wenn man die bloße, künftige Hoffnung in Anschlag bringen wollte.

4) Die vollkommenste Gewißheit, daß das vorgeschlagene Gesetz, wenn man auf seiner Allgemeinheit bestehen will, zuverlässig fallen werde, und doch möchte es schwer zu verantworten seyn, wenn wir das angebotene Gute bloß deswegen von der Hand weisen wollten, weil es noch etwas Besseres gibt.

Baur. Der Bergzehente sey, nach dem Vortrag des Herrn Reg. Commissärs und nach dem Commissionsberichte, am meisten gebässig, und eine sehr drückende, im hohen Grade unbillige Auflage, wenn er nach Strenge des Rechts vom Brutto-Ertrage aller Gruben bezogen werde.

Die Aufhebung desselben und aller Hoheitsgefälle vom Bergbau werden als eine Wohlthat anerkannt, und gewiß auch von uns dankbar und mit Freuden angenommen.

Doch die Freude darüber werde dadurch getrübt, daß diese drückende und unbillige Auflage bei den alten Bergwerken im standesherrlichen Gebiete fortan verbleibe, folglich von dieser anerkannten Wohlthat des Gesetzes

ein großer Theil der Staatsbürger ausgeschlossen werden solle, da doch Gleichheit des Rechtszustandes für alle Badener das schönste Geschenk unserer Constitution ist, wie der Commissions-Bericht mit Bedauern über die Unanwendbarkeit der Wohlthat dieser Gleichheit des Rechtszustandes sich äußert.

Er ehre die Rechte der Standesherrschaften, monach denselben solche Gefälle zustehen; allein er halte dafür, daß wohl ein Mittel zu finden wäre, wodurch einerseits diese Rechte respektirt und anderseits auch die Staatsbürger im standesherrlichen Gebiete des konstitutionellen gleichen Rechtszustandes nun solcher Wohlthat theilhaft werden können.

Dieses Mittel dürfte darin zu finden seyn:

1) entweder, daß man die Standesherrschaften für diese Gefälle ein- für allemal aus der Staatscasse entschädige, oder

2) das was sie rechtmäßig alljährlich beziehen, der Betroffenen gegen Nachweisung aus öffentlichen Cassen wieder ersetze, oder, was einerlei wäre, den Standesherrschaften, so lang die Gefälle Statt finden, diese alljährlich an sie mit Geld entrichte.

Das erste Mittel der Aversal-Entschädigung wäre seines Erachtens nicht so schwierig, wie es im Commissions-Berichte erscheint, denn der ungewisse größere Ertrag sowohl als der auch ungewisse geringere Ertrag in Zukunft würde bei ihrer beiderseitigen Ungewißheit durch die Gewißheit der Aversal-Entschädigung nach einem mehrjährigen Durchschnitt rückwärts, allerdings ausgeglichen.

Würden aber die Standesherrschaften sich hiezu nicht verstehen, so bliebe das andere Mittel der alljährigen Entschädigung übrig.

Auf die eine oder andere Art wären die garantirten Rechte der Standesherrschaften erhalten, und dabei wäre erfüllt, was die Constitution vorschreibt: — Gleichheit des Rechtszustandes für alle Badener.

Um dieses schönste Geschenk der Constitution einem großen Theile der Staatsbürger nicht zu entziehen, sey jenes oder dieses Opfer der Staatscasse nicht zu groß, da hiedurch die sonst unvermeidliche Ungerechtigkeit vermieden werde, daß die Badener im standesherrlichen Gebiete am Deficit wegen Aufhebung solcher Gefälle in rein landesherrlichen, ihr steuerfußmäßiges Betreffniß beitragen, und daneben die bleibenden derartigen Gefälle in die standesherrliche Cassé fortan entrichten müssen.

Uebrigens verstehe es sich von selbst, daß bei letzterer Entschädigungsart, der statt solcher Gefälle neu einzuführende 20te Theil des zur Vertheilung bestimmten reinen Ertrages zu berücksichtigen, und entweder in die landes- oder standesherrliche Cassé zu entrichten wäre, je nachdem vom Staat die volle Entschädigung den Standesherrn entrichtet, oder diesen solcher 20te Theil überlassen, somit ihre Entschädigungssumme dadurch vermindert werden würde. Er finde endlich diese Entschädigungsmittel eher zum rechtlichen Ziele führend, als die im Commissions-Berichte erwähnte Gefahr für die Standesherrschaften, ihr diesfallsiges Gefäll durch Rivalität mit den hievon befreiten neuen Gruben allmählig zu verlieren.

Sein Antrag gehe also dahin:

1) die hohe Regierung zu bitten, mit den Standesherrschaften über die Aversalausgleichung zu unterhandeln,

und wenn diese sich hiezu verstehen, die Ausloosungssumme auf die Staatscasse zu übernehmen, widrigenfalls

2) diese Gefälle, so lange solche sich ergeben, denselben alljährlich gegen Nachweisung aus der Staatscasse zu entrichten, letzternfalls mit Berücksichtigung des in Zukunft Statt findenden 20ten Theils des reinen Grubenertrags, der, im Fall der jährlichen Vergütung, aus den Bergwerksrechnungen leicht zu erheben ist.

Staatsrath v. Böckh. Die Regierung könne und werde für jetzt in den Vorschlag der Zehntaufhebung im standesherrlichen Gebiete nicht eingehen, sich jedoch bereitwillig in gütliche Unterhandlungen einlassen, wosern die Standesherrn sich zu solchen geneigt zeigen.

Hog. Die Art und Weise, den Standesherrn eine entsprechende Entschädigung auszumitteln, sey mit allzu großen Schwierigkeiten verknüpft, weswegen er auf unbedingte Annahme des Artikels 1, nach der Fassung der Commission, antrage.

Engesser. Wenn man alle Kosten in Anschlag nehme, welche den Standesherrn mit dem Bezuge des Bergzehntens zur Last falle, so werde der Nutzen, den sie hievon haben, sehr gering erscheinen.

Dennoch würden sie ihren Schaden gewiß hoch anschlagen, und die Ausmittlung einer billigen und richtigen Summe würde nicht leicht zu erzwecken seyn.

Er stimme daher ebenfalls gegen den Antrag des Abgeord. Duttlinger und für jenen der Commission.

Der Vorschlag des Abgeordneten Duttlinger, «den Bergzehnten auch in den standesherrlichen Gebieten aufzuheben,» wurde mit einer Mehrheit von 52 gegen 5 Stimmen, Baur, Duttlinger, Grimm,

Sattler, Zembrodt, verworfen, und der Artikel 1 nach dem Commissionsantrage angenommen.

Engesser. Nachträglich müsse er doch noch erinnern, daß in dem Gesetze über Aufhebung des Bergzehntens der sogenannten Freikuren nichts erwähnt sey.

Kern. Wenn es wirklich derartige Kuren gebe, welche aus irgend einem ältern Titel eine Freiheit von Hoheitsabgaben und Züßsen anzusprechen hätten, so bedürfe es im Gesetze keiner besondern Aufführung derselben, denn was schon frei sey, dürfe nicht erst frei gemacht werden.

Art. 2.

Staatsrath v. Böckh. Er müsse die Regierung gegen den Vorwurf eines Widerspruchs vertheidigen, den ihr die Commission gemacht habe. Dieselbe behaupte nämlich, daß das gegenwärtige Gesetz nur eine halbe Maasregel sey, indem man die bisherigen Hoheitsabgaben nicht ganz aufhebt, sondern nur unter einem neuen Namen zusammen faßt und vermindert.

Dieses sey aber nicht der Fall, denn die Bergsteuer sey nichts anders als eine mäßige Gewerbesteuer, die noch den Vorzug habe, daß sie erst dann gefordert werde, wenn der Bergbau Früchte trage.

Kein anderes Gewerbe habe sich dieses Vortheils zu erfreuen, und gar oft werde sich der Fall ergeben, daß ein auch keinen Gewinn bringendes Gewerbe versteuert werden müsse; die Regierung unterstütze den Bergbau so lange, bis er Nutzen bringe, und erst dann beziehe sie eine sehr mäßige Steuer.

Kern. Die wohlthätige Absicht der Regierung werde gewiß nicht verkannt werden, und sie stelle sich dadurch unleugbar heraus, daß

a) die Regierung pro 18²³/₂₆ zur Beförderung des Bergbaues 30,000 fl. bestimmte,

b) daß die Häusersteuerordnung die Gebäulichkeiten der Bergbautreibenden von der Häusersteuer befreie,

c) daß der Bergbau factisch im Besiß der Gewerbesteuerfreiheit ist,

d) daß dormalen Prämien von 108,000 fl. für den Bergbau ausgesetzt, und

e) daß nun auch alle Hoheitsgefälle aufgehoben werden. Gerade mit diesen Begünstigungen schein ihm aber die Einführung einer neuen Bergsteuer nicht ganz im Einklange zu stehen.

Duttlinger. Auch hier müsse er eine Verbesserung vorschlagen, nämlich die gänzliche Unterdrückung des Art. 2, weil der Zehnten, der im Art. 1 abgeschafft sey, nur mit anderem Namen und in gemindertem Betrage wieder eingeführt werde. So viele Gründe sich für die Verwerflichkeit des Zehntens aufstellen lassen, eben so viele ließen sich auch gegen diese Bergsteuer auffinden. Die Zehntabgabe als Gewerbesteuer sey eine Ungerechtigkeit, eine Bestrafung des Fleißes, und eine Belohnung des Müßiggangs. So wenig der Gewerbsmann den Zehnten von seinem Verdienst oder Gewinnst als Gewerbesteuer entrichte, eben so wenig dürfe der Bergbau nach andern Grundsätzen besteuert werden, als nach jenen der Gewerbesteuerordnung.

Kern. Der Unterschied zwischen Bergzehnt und Bergsteuer sey sehr groß. Ersterer werde von dem Bruttoertrag und selbst von der Zubuße gegeben, letztere aber nur von dem reinen Ertrage. Selbst nicht einmal von dem ganze einnern Gewinne fordere die Regierung die sehr mäßige Abgabe von 5%, sondern nur von dem Betrage, den die Grubenbesitzer aus dem Gewinn unter sich ver-

theilen, denn alles, was zum weitem Betriebe verwendet, oder als Vorschuß zurückbehalten wird, bleibt von dieser Abgabe befreit.

Keller. Er glaube nicht, daß es sich der Mühe lohne, sich länger bei der geringen Abgabe aufzuhalten, welche die Regierung von jenen, die Bergbau treiben, unter der Benennung «Bergsteuer» fordere.

«Rücksichtlich der großen Schätze, die in unserm von Natur so hoch begabtem Vaterlande, im Schooße der Erde niedergelegt wurden, deren Vernachlässigung der geehrte Berichtserstatter der Verheerung durch Pest, dem 30jährigen Kriege, und den Unruhen durch Baurenzüge zuschrieb, erlaube er sich, gestützt auf geognostische Erfahrungen, wenige Worte.

Nicht immer habe die göttliche Natur ihren Segen dem Lande zugewandt, das auf der Oberfläche durch reiche Vegetation sich zu erfreuen hat, wie es der Fall größtentheils im badischen Lande sey.

Oft sey ihm der Gedanke gekommen, daß ein umgekehrtes Verhältniß Statt finde, wo voller Segen in der Erde zu finden ist, kehre er auf der Erde nicht wieder. Die Harz- und Erzgebirge, das Joachimsthal in Böhmen, sprächen für diese Behauptung; dort seyen reiche edle Niederschläge im Schooße der Erde, dagegen nur stiefmütterlich fruchtbarer Boden zu finden.

Der gegenwärtige Stand der Geognoste und Chemie sagt uns unseugbar, daß in unserm Vaterlande nur sparsame Niederlagen edler Metalle in obern Teufen aufzufinden seyen, dagegen Eisen, als nicht hieher gehörend, viel häufiger.

Wo Bergbau im Gange war, sehe man bei jedem Schritt verlassene Stellen, eingesunkene Schachte, aufgehäufte Halben.

Bei tieferem Abtreiben waren die Bemühungen meistens fruchtlos, und die Gänge taub, wie das Befahren der Gruben noch heute bekrundet, daher die Verlassung derselben.

Die aufgehäuften Halden, namentlich in Hofgrund im Breisgau, verdienen die größte Aufmerksamkeit der neuen Unternehmer; man bedenke den durch mehrere hundert Jahre betriebenen Bergbau, wo das dem Bleiglanze reich beibrechende Fossil als unnütze, bei Poch- und Schlemmwerken aufgethürmt anzutreffen ist. Das phosphorsaure Blei fand hier als nicht zerlegbar seine Ruhestätte.

Der gegenwärtige Stand der Chemie könnte bei einer Zerlegung das Blei, das wohl 60 bis 70 Procent betragen mag, und den Phosphor noch als Nebenproduct gewinnen, letzterer allein würde einen großen Theil der Kosten decken, da er in medicinisch-technischer Hinsicht keine unbedeutende Rolle spielt, und das Pfund noch immer auf 11 fl. steht.

Aus diesem Gesichtspuncte würde er jedem Bergbaulustigen, gestützt auf Form und Lage unserer Gebirge, anrathen, das wohlthätige Gesetz über Bergbau zu benützen, aber nicht den Reichthum im tiefen Schooße aufzusuchen.»

Wild. Er fände es unbillig, wenn man den Bergbau von jeder Steuer befreien wollte, da jedes andere Gewerbe auch versteuert werde, und die Bergsteuer ausnahmsweise nur von dem reinen Gewinn entrichtet werde.

Duttlinger. Er sey nicht entgegen, daß auch der Bergbau besteuert werde, aber diese Steuer soll sich auf die Grundsätze der Gerechtigkeit stützen, also nach den Regeln der Gewerbesteuer bemessen werden, nicht aber nach den gehässigen Grundsätzen der Zehntabgabe.

Staatsrath v. Bäckh. Man habe den Bergbau einer leichtern Abgabe unterworfen, als die Gewerbesteuer, und nach Grundsätzen, die leicht ausführbar seyen.

Der Antrag des Abgeordneten Duttlinger fand keine weitere Unterstützung, und der Art. 2 wurde mit einer Stimmenmehrheit von 56 gegen 1 (Duttlinger) nach dem Entwurfe angenommen.

Der Art. 3 des Entwurfes wurde ohne Discussion allgemein angenommen.

Man übergieng nun zu dem Zusatzartikel, welchen die Commission in Vorschlag gebracht hatte.

Staatsrath v. Böckh. Die Regierung sey mit dem einen Theile dieses Zusatzartikels vollkommen einverstanden, in so weit er nämlich die Befreiung von der Gewerbesteuer ausspreche. Einer Erwähnung der Häusersteuerfreiheit bedürfe es aber nicht, weil die Häusersteuerordnung in dem §. 3 l. c. diese Freiheit schon ausspreche.

Er bringe daher folgende, von der Regierung genehmigte Fassung in Vorschlag:

«die Gewerbesteuer vom Betriebscapital der Bergwerke
«ist vom 1. Juni d. J. an nicht mehr zu erheben.»

Kern. Bei den so eben erhaltenen Erläuterungen könne von Seite der Commission gegen den Regierungsantrag nichts erinnert werden.

Der Zusatzartikel wurde nach dem Regierungsantrage einhellig angenommen.

Nachdem der Präsident die Discussion über diesen Gesetzesentwurf für geschlossen erklärt hatte, so stellte er die Frage: soll das Gesetz im Allgemeinen mit den bisher beschlossenen Modificationen und Zusätzen angenommen werden?

Der namentliche Aufruf der einzelnen Abgeordneten führte das Resultat herbei, daß 54 für die Annahme, 3 aber (Baur, Duttlinger und Grimm) für die Verwerfung des Gesetzes stimmten.

Nun wurde noch die Wahl jener Mitglieder vorgenommen, mit welchen die schon niedergesetzte Commission über den Deichverband an innern, nicht schiffbaren Flüssen verstärkt werden soll; sie fiel auf die Abgeord. Baur mit 32, Keller mit 25, Steinam mit 21, und Lenz mit 17 Stimmen.

Die Sitzung wurde geschlossen, und die nächste Sitzung auf Samstag den 15. März, Früh 9 Uhr, angeordnet.

Tagesordnung.

- 1) Vorlesung des heutigen Protokolls.
- 2) Berichtserstattung über den Gesetzesentwurf: die Steuerbeschwerden betreffend.
- 3) Vorlesung des Protokolls über die geheime Sitzung, worin die Dankadresse discutirt wurde.

Zur Beurkundung:

Der Präsident,
Solly.

Das Sekretariat,
vdt. Bannwarth.

Beilage No. 1. z. Prot. v. 12. März 1828.

Hochgeehrte Herren!

Die Accise und das Ohngeld vom Branntwein wird seit dem Jahr 1813, nach zwei verschiedenen Methoden erhoben. Die Wahl des Abgabepflichtigen entscheidet nach welcher.

Die erste ist durch die Accisordnung vom Jahr 1812, Abschnitt 3, bestimmt.

Das Wesentliche dieser Methode besteht darin, daß die Abgabe nach der Größe des Kessels, den Materialien, woraus der Branntwein gewonnen werden soll, und nach dem Zeitraume der Benutzung des Kessels, zu diesem

Zweck berechnet und erhoben wird. Zur Sicherung der Abgabe muß sich der eine Theil des Brennapparates, nämlich der sogenannte Hut oder Helm der Blase, in Verwahrung des Accisors befinden, von diesem gegen Zahlung der Abgabe auf die erklärte Zeit an den Branntweinbrenner abgegeben, und nach Umlauf derselben, wieder in Empfang genommen werden.

Bald zeigte es sich aber, daß diese Methode, die bei großen Branntweinbrennereien, und bei hoher Auflage auf das Product derselben, gar nicht unangemessen ist, wie sie denn auch schon lange in verschiedenen Staaten besteht, doch für das Großherzogthum nicht paßte.

Die Unterthanen beschwerten sich über das Lästige dieser Vorschriften, und die Verwaltung fühlte gleichfalls das Beschwerliche derselben, das Mißverhältniß zwischen Mittel und Zweck; sie überzeugte sich davon vollkommen, als sie in Kenntniß kam, daß wir nicht weniger als 17,858 Branntweinkessel im Lande haben, welche zusammen nur 549,779 Maas halten, wornach im Durchschnitt nur 30 Maas auf einen Kessel kommen.

Schon im Jahr 1813 wurde deswegen eine andere Erhebungsweise gestattet, Jedem, der Branntwein brennen wollte, mit Ausnahme der Küfer, Bierbrauer und aller Personen, welche auch aus andern als selbsterzeugten Materialien für eigene Rechnung oder um den Lohn Branntwein brennen, freigestellt, statt der Accisabgabe im einzelnen Fall ein sogenanntes Kesselgeld fürs ganze Jahr zu bezahlen, und sich damit von allen Formalitäten der Accisordnung zu befreien.

Das jährliche Kesselgeld wurde auf 3 Kreuzer für die Maas Kesselinhalt bestimmt; für Kartoffel- und Fruchtbrennereien ausnahmsweise auf 6 Kreuzer.

An die Stelle der Verbindlichkeit, den Hut des Kessels zum Brennen abzuholen, und nach der Vollendung oder nach jeder Unterbrechung des Geschäfts, dem Accisor zurückzustellen, trat die Verbindlichkeit, den Helm in eigener Verwahrung zu behalten und keinem Dritten zum Branntweinbrennen zu leihen.

Ein Jahr später fand man sich bewogen, auch den Branntweinbrennern von Profession, den Küfern, Bierbrauern u., das Brennen gegen Zahlung eines Kesselgeldes von 6, resp. 12 Kr., per Maas, Kesselinhalt zu gestatten.

Durch den Landtagsabschied vom 5. Oct. 1820 wurde diese an sich schon mässige Abgabe noch um $\frac{1}{3}$ herabgesetzt, auf 2, 4 und 8 Kreuzer gemindert.

Da zweierlei Erhebungsmethoden, die nur der Zufall, nämlich das Mißlingen der erstern, neben einander setzte, in verschiedener Hinsicht nachtheilig, und die Verordnungen über das Branntweinkesselgeld selbst einer Verbesserung bedürftig sind, so habe ich von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog den Auftrag erhalten, Ihnen einen Gesetzesentwurf zu diesem Zweck vorzulegen, den ich vor allen Dingen vorlesen will.

Durch diesen Gesetzesentwurf soll der ganze dritte Abschnitt der Accisordnung, also die Erhebung der Branntweinabgabe von den einzelnen Bränden, ganz abgeschafft, und Jeder der Branntwein brennen will, zur Zahlung des Kesselgeldes angehalten werden.

Die Regierung schlägt Ihnen dieses vor, obgleich das Bestehen beider Erhebungsmethoden neben einander, bei der freien Wahl, dem Unterthanen anscheinend nie beschwerlich fallen kann.

Sie wünscht diese beseitigt, weil die doppelte Erhebungsweise die Administration verweiltläufigt, Unter-

schleife begünstigt, zu strenger Aufsicht und zu Strafen nöthigt, die größtentheils wegfallen werden, wenn das Branntweimbrennen nur gegen Entrichtung eines Kesselgeldes erlaubt wird.

Unsere indirecte Steuergesetzgebung hat sich seit einer Reihe von Jahren durch die Aufhebung der Fruchtaccise, der Accise von Del, Brennholz, Tabak, vom Branntwein- und Essigmalz, durch die Verwandlung des Biermalzaccises in eine Fabrikationssteuer nach dem Kesselinhalt, durch Befreiung der Consumtion der Weinproducenten und Verwandlung der Accise von der Consumtion der Weinhändler in ein Aversum, so sehr vereinfacht, daß in den Dörfern die Aufsicht der Accisoren hinreicht, die Wirthe und Metzger und die auf dem Lande nur selten vorkommenden Brauereien zu controliren, wodurch das Aufsichtspersonal vorzüglich in den Städten und an der Grenze verwendet werden kann.

Die doppelte Art, eine unbedeutende Branntweinsteuer zu erheben, ist damit nicht in Einklang zu bringen, nur wichtige Gründe könnten die Fortdauer der durch die Accisordnung vorgeschriebenen Methode, neben dem Kesselgeld, rechtfertigen.

Das Branntweinkesselgeld und die Brantweinaccise werfen jährlich nur gegen 25,000 fl. ab. In den Jahren 1814 und 1815 betrug das Kesselgeld ohngefähr $\frac{1}{3}$ der ganzen Abgabe, allmählig fand es aber immer mehr Eingang. Es beträgt nun $\frac{2}{3}$, und die Accise nur noch $\frac{1}{3}$. Eine große Majorität der Abgabepflichtigen hat sich also für die Erhebungsmethode, mittelst des Kesselgeldes, entschieden, und es fragt sich nur: warum nicht alle Branntweimbrenner das Kesselgeld entrichten, wer sich lieber den Formalitäten der Accisordnung unterwirft und

warum; endlich, welches Gewicht diese Gründe haben, ob sie hinlänglich sind, das Bestehen von zweierlei Erhebungsmethoden mit ihren Nachtheilen zu rechtfertigen.

Die Regierung hat die Ursachen, warum die Acciszahlung von Manchen noch dem Kesselgelde vorgezogen wird, sorgsam erforschen lassen, um zugleich die Mittel vorschlagen zu können, welche die für die Fortdauer der Acciserhebung sprechenden Gründe zu beseitigen geeignet seyn dürften.

Branntweimbrenner von Profession, Gewerbsleute, die das Branntweimbrennen als Nebengeschäft betreiben, Küfer, Bierbrauer, Weinhändler u. s. w., Landwirthe, welche der Viehmastung wegen Kartoffeln oder Früchte brennen, wählen durchaus das Kesselgeld, da sie die Accisentrachtung nach den einzelnen Bränden weit höher zu stehen kommen würde, abgesehen von den Nachtheilen, welche für sie mit der Erfüllung der Formalitäten der Accisordnung verbunden wären.

Dagegen wählen diejenige, welche nur zahmes und wildes Obst brennen, und Abfälle, die sich bei der Bereitung des Obst- und Traubenweines ergeben, zum Theil das Kesselgeld, zum Theil die Accisentrachtung.

Die letztere wird vorzüglich von solchen Individuen gewählt, welche Kessel besitzen, aber in der Regel nur eine geringe Quantität Materialien zum Brennen haben, und von solchen, die gar keine Kessel besitzen, denn wer nur einzelne Brände zu machen hat, den kommt die Accisentrachtung wohlfeiler als das Kesselgeld.

Nach den eingegangenen Berichten würden ferner viele Personen das Kesselgeld der Accisentrachtung vorziehen, wenn es nicht auf einmal, und gleich bei der Aushändigung des Erlaubnißscheines, also vorausbezahlt, werden müßte.

Vorurtheile, Mangel an Belehrung und eine gewisse Ungunst mancher Accisoren, die durch Entrichtung des Kesselgeldes das Itemgeld verlieren, das ihnen bei der Accisentrichtung nach den einzelnen Bränden zufällt, sollen gleichfalls Schuld seyn, daß das Kesselgeld die Accisentrichtung bis jetzt nicht ganz verdrängt hat.

Obgleich das Branntweimbrennen in ganz kleinen Quantitäten durchaus keine besondere Begünstigung verdient, indem sich die Arbeit und der Holzverbrauch, der damit verbunden ist, nicht rentirt, der übrigen Nachtheile, die gewöhnlich damit verbunden sind, nicht zu erwähnen; so liegt es doch nicht in der Absicht der Regierung, hierin durch Abgabengesetze eine Veränderung bewirken zu wollen, vielmehr diese so einzurichten, daß gewohnte Verhältnisse dadurch nicht gestört werden, daß bei Aufhebung der Accisentrichtung nach den einzelnen Bränden auch denjenigen, welche nur wenig Materialien haben, die Verarbeitung derselben zu Branntwein, oder die Verwerthung erleichtert werde.

In wie fern nun dieses durch den vorgelegten Gesetzesentwurf erreicht werden dürfte, auch ob, und welche Vorzüge derselbe vor den frühern gesetzlichen Bestimmungen habe, wird sich bei Beleuchtung der einzelnen Artikel zeigen.

In dem Artikel 3 ist die Bestimmung, daß das Kesselgeld in monatlichen Raten erhoben werden soll, neu Sie gewährt ohne Zweifel den Steuerpflichtigen eine Erleichterung, ohne die Verwaltung zu verweiltläufigen, da die Erhebung zugleich mit der directen Steuer geschehen kann.

Der nämliche Weg wurde bei Erhebung des Accisaversums der Weinhändler mit gutem Erfolg eingeschlagen.

Nach der Verordnung vom 18. Februar 1813 über das Branntweinkesselgeld, durften Landwirthe, die uur

die beiden niedersten Tariffätze bezahlten, blos ihre selbst erzeugten Producte brennen. In dem Gesetzesentwurf ist diese Beschränkung nicht mehr enthalten. Sie wirkte nachtheilig für die größern und kleinern Landwirthe.

Für die größern, vorzüglich diejenigen, welche wegen der Viehmastung Branntwein brennen, weil sie durch die Beschränkung auf ihre selbst erzeugten Producte von einer oft nur momentan nützlichen Ausdehnung des Betriebs der Branntweimbrennerei abgehalten, oder, gegen die Absicht des Gesetzes, zur Lösung des höhern Patents der Branntweimbrenner von Profession genöthigt wurden.

Für die kleinern, vorzüglich in Neborten, welche nicht so viel Materialien haben, um mit Nutzen selbst brennen zu können, wirkt jene Beschränkung nachtheilig, weil sie nur an Branntweimbrenner, die das höhere Patent gelöst, verkaufen konnten.

Bei der nun erweiterten Concurenz von Käufern, dürfte für viele dieser Personen das Bedürfniß, ihre Abfälle selbst zu brennen, wegfallen.

Uebrigens gab diese Beschränkung bisher Anlaß zu kleinlichen Nachforschungen und Untersuchungen, die in Zukunft ebenfalls aufhören werden.

Die im Artikel 3 ausgesprochenen Tariffätze sind die bisherigen.

Der Artikel 4 gibt Jedem, der das Kesselgeld bezahlt hat, zugleich das Recht, dritte Personen zahmes und wildes Obst und alle Abfälle, die sich bei der Bereitung des Obst- und Traubenweines ergeben, in seinem Kessel brennen zu lassen, was bisher nur geschehen durfte, wenn diese ebenfalls das Kesselgeld bezahlten.

Wenn nun auf diese Weise für Personen, die bisher die Accisentrachtung noch vortheilhafter fanden, als das

Kesselgeld, das Branntweimbrennen auf Kosten des Staatsschatzes erleichtert, und durch die im Artikel 3 ausgesprochene Aufhebung der Beschränkung, welche den Landwirthen nur das Brennen ihres eigenen Erzeugnisses gestattete, die Gelegenheit zum Verkauf der Brennstoffe erweitert wird, so dürften wohl damit auch die wesentlichsten Gründe beseitigt seyn, welche sich für die fernere Beibehaltung der Accisentrachtung machen ließen, die einzig für diejenigen sprechen, welche nur Material haben, um eine kurze Zeit brennen zu können.

Die im Artikel 6 ausgesprochenen Strafen sind die gewöhnlichen, durch die Accisordnung für alle Accisfrevel vorgeschriebenen.

Der Art. 7 enthält gleichfalls nichts Neues, auch ist kein Grund vorhanden, an dem Bestehenden etwas abzuändern.

Der §. 39 der Accisordnung, welcher den Branntweimbrennern, im Fall der Ausfuhr des erzeugten Branntweins, eine Accisrückvergütung von 16 fl. 40 fr. per Fuder bewilligte, ist bei Einführung des Kesselgeldes für alle, die dieses bezahlen, aufgehoben worden.

Diese leicht zu großen Unterschleifen Anlaß gebende Bestimmung hätte nur Branntweimbrennern von Profession, die das Geschäft ins Große treiben, zu gut kommen können, diese verzichteten aber durch die Wahl des Kesselgeldes von selbst darauf; daß Branntweimbrenner, die gewöhnlich nur ihre eigene Materialien brennen, von dieser Bestimmung des Gesetzes keinen Gebrauch machen konnten, liegt in der Natur der Sache; daß sie keinen gemacht haben, beweisen die Rechnungen, in welchen keine solche Rückvergütungen mehr vorkommen.

Durch die ausschließende Erhebung des Kesselgeldes werden daher auch in dieser Hinsicht die Landwirthe, die bisher noch die Accise entrichtet haben, nicht benachtheiligt.

Alle Vorschriften des Gesetzesentwurfes, in ihrem Zusammenhange mit denen der bisherigen Gesetzgebung verglichen, begründen ohne Zweifel die Ueberzeugung, daß das Kesselgeld künftig nicht so viel ertragen kann, als das Kesselgeld und die Accise zusammen ertragen haben. Ganz wird der bisherige Accisertrag indessen nicht verloren gehen; in welchem Verhältniß, läßt sich unmöglich

berechnen. Einiger Ersatz wird auch in den Administrationskosten liegen, welche durch die Aufhebung der Accisentrachtung erspart werden. Es liegt in der Natur der Sache, daß sie um so höher sind, je kleiner die Kessel, und je kürzer die Zeit, in welcher gebrannt wird. Der Accisor hat gleiche Bemühung, der Kessel mag hundert oder zehn Maas — die Zeit mag 24 Stunden oder ein Monat seyn; er hat in dem einen, wie in dem andern Fall zwei Kreuzer für die Ausfertigung der Accisbills zu fordern, und nur die Größe der Geldsumme, die er erhebt, macht einen Unterschied in den Lantimen, die jedenfalls unbedeutend sind.

In keinem Fall dürfte der Minderertrag so bedeutend seyn, daß er Sie, meine Herren, abhalten könnte, einem Vorschlag der Regierung Ihre Zustimmung zu geben, der eine wesentliche Vereinfachung in diesem Zweige der Finanzadministration bezweckt, die Betriebsamkeit weniger beschränkt, die Veranlassung zu strenger Aufsicht rücksichtlich des Branntweinbrennens vermindert, den Stoff zu Denunciationen, Untersuchungen und Bestrafungen größtentheils beseitigt.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Rellenburg, Graf zu Salem,
Petershausen und Hanau ic. ic.

haben nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen hiermit wie folgt:

Art. 1.

Der Abschnitt 3, der Accisordnung vom 2. Januar 1812, die Accise und das Ohmgeld vom Branntwein betreffend, und die Verordnungen vom 18. Febr. 1813 und 22. März 1814, über das Branntweinkesselgeld, sind aufgehoben.

Art. 2.

Das Branntweinbrennen, worunter nicht nur das sogenannte Raubbrennen und Läutern, sondern auch jede weitere Verstärkung des Branntweins, so wie das Abziehen desselben über Geschmack gebende Ingredienzien verstanden

ist, unterliegt der in dem folgenden Artikel ausgesprochenen Abgabe «dem Kesselgeld.»

Art. 3.

Das Kesselgeld bestimmt sich nach dem Inhalt der Branntweinblase, mit der gearbeitet werden will; zum Kesselinhalt wird auch der sogenannte Hals der Blase bis an den obern Rand gerechnet. Es wird, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in welchem das Branntweinbrennen angefangen oder aufgegeben wird, jedesmal für die Jahresperiode vom 1. Juni bis letzten Mai angesetzt, und in gleichen Raten, wie die directe Steuer, erhoben.

Landwirthe, die nur zahmes und wildes Obst und Abfälle brennen wollen, die sich bei der Bereitung und weitem Behandlung des Obst- und Traubenweines ergeben, haben das Kesselgeld mit zwei Kreuzer von jeder Maas Kesselinhalt zu bezahlen; im Fall sie aber eine, rücksichtlich der Stoffe, zum Branntweinbrennen ganz unbeschränkte Befugniß verlangen, mit 4 Kreuzer; Gewerbsleute, sie mögen das Branntweinbrennen als Haupt- oder Nebengewerbe betreiben, haben im ersten Fall von jeder Maas Kesselinhalt vier Kreuzer, im letzten Fall, acht Kreuzer, zu entrichten.

Gleicher Abgabe unterliegen diejenigen, welche sich mit der Verstärkung des Branntweines, oder mit der Abziehung über Geschmack gebende Ingredienzien abschließend, oder in Verbindung mit der Bereitung des gewöhnlichen Branntweines, befassen.

Apotheker und Chemiker sind von der Bezahlung des Kesselgeldes frei, den Fall ausgenommen, wenn sie mit Branntwein und andern geistigen Getränken einen Handel führen.

Art. 4.

Die Entrichtung des Kesselgeldes berechtigt den Besitzer eines Kessels, auch dritten Personen, die keinen Kessel besitzen, das Branntweinbrennen aus zahmen und wildem Obst und aus Abfällen, die sich bei der Bereitung und weitem Behandlung des Obst- und Traubenweines ergeben haben, in seinem Kessel zu gestatten.

Art. 5.

Wer Branntwein in seinem Kessel brennen will, hat dieses bei der betreffenden Behörde zu erklären, ihr die nach den vorbergehenden Artikeln, zu Bestimmung des Kesselgeldes nothwendigen Thatsachen, der Wahrheit gemäß anzugeben, und um Ertheilung eines Erlaubnißscheines anzusuchen. Die Erklärung kann zu jeder Zeit des Jahres geschehen. Die Ertheilung des Erlaubnißscheines soll spätestens innerhalb acht Tagen Statt finden. Ehe der Erlaubnißschein dem darum Nachsuchenden wirklich ausgefolgt worden ist, darf derselbe das Branntweimbrennen nicht beginnen.

Art. 6.

Wer einen Kessel, wofür kein Erlaubnißschein ertheilt worden ist, zum Branntweimbrennen benutzt, oder die in dem Erlaubnißscheine ausgesprochene Befugniß überschreitet, ist

im 1ten Fall mit dem vierfachen,
 — 2ten — — — achtfachen,
 — 3ten und jeden weitem Fall mit dem zwölffachen Betrag des Kesselgeldes zu bestrafen, der, im Fall der Nichtentdeckung des Vergehens, dem Staatsschatze entgangen wäre.

Art. 7.

Die Consumtionssteuer von Branntweinen, welche aus dem Ausland eingeführt werden, ist, wie bisher, auch künftig bei der Eingangszollstätte zu entrichten, und zwar

- a) wenn sie in Fässern eingeführt werden, von gemeinem Branntwein, von jeder Ohm 4 fl. 10 fr., von Kirchenwasser, Franzbranntwein, Arac, Rum, Liqueuren aller Art, von jeder Ohm 6 fl. 40 fr.
- b) in Krügen und Bouteillen, von allen Branntweinen ohne Unterschied, von jedem Centner Bruttogewicht 5 fl.

Art. 8.

Die Unterschlagung dieser Abgabe wird mit der auf die Zolldefraudationen gesetzten Strafe geahndet.
